

# Gefahr/gut

Sicher in der Gefahrgut-Praxis

04 | 2015

[www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de)

Verlag Heinrich Vogel | ISSN 0944-6117 | 7694

## Es bleibt Gefahrgut

**Ausnahmen** Sondervorschriften, begrenzte und freigestellte Mengen sowie weitere Ausnahmen erleichtern die Beförderung gefährlicher Güter.

Freistellungsregeln können für den, der sie richtig zu nutzen weiß, eine prima Sache sein. Sie erleichtern die Verwendung kostengünstiger Verpackungen, vereinfachen Dokumentation und Kennzeichnung und gestalten somit den Versand gefährlicher Güter deutlich einfacher. Denn sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, gelten bei einer Beförderung nicht die Vorschriften.

### Verschiedene Möglichkeiten

In den Regelwerken der Verkehrsträger ist die Anwendung der verschiedenen Freistellungsmöglichkeiten aufgeführt. Im Zusammenhang mit der Art der Beförderung betrifft dies beispielsweise im ADR den Transport gefährlicher Güter durch Privatpersonen, den Transport von Maschinen oder Geräten mit Gefahrgut im

Betriebsstofftank oder auch Notfalltransporte. Sogar Beförderungen durch Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit können freigestellt sein (die so genannte Handwerkerregel, siehe Seite 15).

Wesentlich wichtiger für die meisten Firmen, die Gefahrgut versenden oder transportieren, sind die im Verzeichnis der gefährlichen Güter (Tabelle A, Kapitel 3.2 ADR) in Spalte 6 aufgeführten Sondervorschriften (siehe Seite 4). Gleiches gilt für in begrenzten oder freigestellten Mengen verpackte Güter, ebenfalls in Tabelle A in den Spalten 7a und 7b zu finden (siehe Artikel auf Seite 7 und Seite 10), sowie Mengen, die eine bestimmte Größe je Fahrzeug nicht überschreiten (1000-Punkte-Regel, siehe Seite 18).

Dennoch sollte man eines im Hinterkopf behalten: Auch wenn die Vorschrif-

Thema des Monats:  
**Freistellungen**

- Sondervorschriften
- Limited Quantities
- Excepted Quantities
- Beispiele aus der Praxis
- Handwerker- und 1000-Punkte-Regel

ten nicht oder nur eingeschränkt gelten – es handelt sich beim Inhalt der Packstücke immer noch um Gefahrgut. Und da kann es aus Sicherheitsgründen manchmal besser sein, auf Freistellungsmöglichkeiten zu verzichten. *Rudolf Gebhardt*



**Online mehr** Das Plus für alle Abonnenten

**Service** Überall dort, wo Sie im Heft das große rote Plus sehen, finden Sie zum Thema passend weitere Informationen, Übersichten und Checklisten unter [www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de)  
**Redaktion:** [gefahrgut@springer.com](mailto:gefahrgut@springer.com)

